

2531 077

dt

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 744/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Wilhelm S [REDACTED]

[REDACTED] W [REDACTED] M [REDACTED] /USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Klinger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

S e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,
Alexandrestraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Juli 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 13. Mai 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Entschädigungsbehörde gewährte dem Kläger 1967 für psychoreaktive Störungen im Sinne der Entstehung Heilverfahren sowie für die Zeit ab 1. Mai 1945 Kapitalentschädigung und die Mindestrente bei einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 %. Von der auf 7.160 DM errechneten Kapitalentschädigung versagte sie 2.000 DM nach § 7 Abs. 1 BZG wegen unrichtiger Angaben zur Verfolgung.

Mit der Klage verlangt der Kläger Heilverfahren für weitere Leiden sowie Kapitalentschädigung und Rente nach einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 80 %; er wendet sich auch gegen die Teilversagung. Die Klage blieb in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg. Das Berufungsgericht folgt einem in ersten Rechtzug nach Lage der Akten erstat-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Kal

Fortmann



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)